

Der Erwerber der Lizenz (in weiterer Folge kurz LIZENZNEHMER) anerkennt, dass jede Verwendung, Nutzung und Zurverfügungstellung des LIZENZMATERIALS (Definition siehe I.2) ausschließlich zu nachstehenden EVVA Allgemeinen Lizenzbedingungen (EVVA-ALB) der EVVA Sicherheitstechnologie GmbH, FN 120755g mit dem Sitz in 1120 Wien (in weiterer Folge kurz als LIZENZGEBER oder EVVA bezeichnet), die im Rahmen des Erwerbes der Lizenz oder durch erstmalige Verwendung des PROGRAMMES oder durch Bruch des Siegels ausdrücklich anerkannt werden, erfolgt. Ergänzend gelten allfällige Zusatzregelungen in einem Lizenzvertrag und subsidiär die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (EVVA-AGB) der EVVA. Die EVVA-ALB gelten für alle Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Nutzung von Software oder vergleichbaren Produkten des LIZENZGEBERS, mögen diese auch Teil der Lieferung einer gesamten Anlage oder sonstiger Bestandteile einer Vereinbarung sein. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsschablonen des LIZENZNEHMERs oder Verweise auf diese gelten auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt des LIZENZGEBERS nicht.

I. Begriffsdefinitionen

1. Programm

Unter PROGRAMM im Sinne dieser Vereinbarung verstehen die Vertragsparteien das vom LIZENZGEBER entwickelte jeweils lizenzgegenständliche Computerprogramm. Mit dem PROGRAMM ausgelieferte Softwareprodukte von Drittanbietern, insbesondere Open Source Software (siehe XIII.), sind von diesem unabhängig und unterliegen jeweils eigenen Lizenzbestimmungen.

2. Lizenzmaterial

Das LIZENZMATERIAL umfasst das PROGRAMM laut Definition im jeweiligen Lizenzvertrag im jeweiligen Lizenzumfang und eine allfällige Dokumentation. Eine allfällige Dokumentation besteht gegebenenfalls aus den für die lizenzierten Module des PROGRAMMES relevanten Teilen.

3. Produkt

Soweit in weiterer Folge vom PRODUKT gesprochen wird, versteht man hierunter das LIZENZMATERIAL zuzüglich sämtlicher Rechte, Marken, Muster, Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Kennzeichen oder sonstige Schutzrechte – welcher Art auch immer – in Zusammenhang mit dem LIZENZMATERIAL, sowie dem damit verbundenen Know-how, ausgenommen Rechte, Marken, Muster, Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Kennzeichen oder sonstige Schutzrechte – welcher Art auch immer – von Dritten.

4. Update

Unter UPDATE werden geänderte/verbesserte Versionen des PROGRAMMES verstanden. Die Bezeichnung von UPDATES als MAJOR oder MINOR RELEASE, UPGRADE oder PATCH und deren Inhalte steht im freien Ermessen des LIZENZGEBERS.

5. Schnittstelle (API)

Eine SCHNITTSTELLE (API) ist ein Programmteil, der von einem System anderen Programmen zur Anbindung an das System zur Verfügung gestellt wird.

II. Vertragsgegenstand, Nutzungsrecht

1. Der LIZENZGEBER ist Inhaber sämtlicher Urheber- und Werknutzungs-

rechte sowie sonstiger Verwertungsrechte am PRODUKT. Darüber hinaus hält er am PRODUKT bzw. Bestandteilen des PRODUKTES auch sonstige Schutzrechte, wie beispielsweise Markenrechte.

2. Der LIZENZGEBER gewährt dem LIZENZNEHMER durch den jeweiligen Lizenzvertrag ein – soweit in weiterer Folge nicht anders vereinbart – nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, das LIZENZMATERIAL zu den nachstehenden Bedingungen im Rahmen des jeweiligen Lizenzumfanges zu nutzen (Werknutzungsvertrag). Sonstige Rechte an dem LIZENZMATERIAL oder dem PRODUKT – welcher Rechtsnatur auch immer – werden dem LIZENZNEHMER nicht eingeräumt. Das Nutzungsrecht des LIZENZNEHMERs erstreckt sich auf UPDATES nur dann, wenn diese von einer schriftlichen und ausdrücklichen Vereinbarung umfasst sind.

3. Das LIZENZMATERIAL wird nach Maßgabe der jeweiligen Lizenz lizenziert. Im Zweifel gilt die Lizenzierung nach Arbeitsplätzen; im Zweifel ist ein Arbeitsplatz lizenziert.

4. Das PROGRAMM wird dem LIZENZNEHMER auf einem Datenträger (oder in anderer technischer Weise, insbesondere durch Download) in maschinenlesbarer handelsüblicher Form in Objektcode überlassen. Soweit vorhanden wird dem LIZENZNEHMER für die jeweils lizenzierten Teile des PROGRAMMES eine Beschreibung (Dokumentation) übergeben. Der LIZENZGEBER kann eine allfällige Dokumentation auch in maschinenlesbarer Form über das Internet oder auf technisch vergleichbare Weise zur Verfügung stellen.

5. Der LIZENZNEHMER ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch zu kopieren und zu verwenden. Der LIZENZNEHMER kann ausschließlich für Sicherungszwecke zu seinem eigenen Gebrauch im Rahmen der Lizenz Vervielfältigungen des PROGRAMMES herstellen. Es ist untersagt, das LIZENZMATERIAL ohne ausdrückliche Zustimmung des LIZENZGEBERS entgeltlich oder unentgeltlich zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu veräußern oder in welcher Form auch immer gänzlich oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Unternehmen oder Personen, wenn und solange sie mit der direkten Aufrechterhaltung des Betriebs beauftragt sind und einer Geheimhaltungsvereinbarung z.B. auch im Rahmen eines Dienstvertrages mit dem LIZENZNEHMER unterliegen (sog. Wartungspersonal). Der LIZENZNEHMER hat sicherzustellen, dass auch durch Wartungspersonal das LIZENZMATERIAL oder sonstige mit dem PRODUKT in Zusammenhang stehende Informationen welcher Art auch immer, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des LIZENZGEBERS, nicht abfließen und beim Wartungspersonal bei Beendigung dieser Funktion (sohin, wenn diese zu Dritten im Sinne dieser Bestimmung werden) nicht verbleiben.

6. Unterlizenzen dürfen vom LIZENZNEHMER nicht eingeräumt werden. Ebenso wenig kann der LIZENZNEHMER Dritten Rechte – welcher Art auch immer – an dem LIZENZMATERIAL gewähren.

7. Am PRODUKT wird durch Lizenzinräumung über die ausdrücklich gestatteten Rechte an der Nutzung des LIZENZMATERIALS hinausgehend auch im Rahmen dieser Lizenz kein Recht eingeräumt oder ein Rechtsverhältnis welcher Rechtsnatur auch immer begründet.

8. Der Objektcode darf nicht disassembliert werden. Ebenso ist es untersagt, auf sonstige Weise denselben oder Teile davon bzw. die Programm- oder Datenbanklogik oder Teile des PRODUKTES, der Passworte,

der Strukturen (auch der Datenbanken) zu rekonstruieren oder sonst – in welcher Form auch immer – Teile des PRODUKTES, etwa Routinen oder die Programmlogik etc., nachzuahmen. Jede Bearbeitung oder Änderung welcher Art auch immer des PRODUKTES ist untersagt. Ein Anspruch des LIZENZNEHMERs auf Bekanntgabe von Strukturen, Abspeicherungsmechanismen, Passworten oder Schnittstellen besteht auch nach Beendigung der Lizenz jedenfalls nicht.

9. Die Übertragung der Lizenz im Zuge einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des LIZENZGEBERs möglich. Die Teilung einer Lizenz oder der Lizenzen, sind diese auch für mehrere Arbeitsplätze eingeräumt, ist nicht möglich.

10. Eine Verwendung des PROGRAMMES für Fremdprodukte, d.h. im Bereich von Schließanlagen etc., die nicht vom LIZENZGEBER oder mit diesem, in welchem Beteiligungsausmaß auch immer, direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen stammen, ist untersagt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

III. Schließberechtigungen, Bestellungen, Datensicherung etc.

1. Der LIZENZNEHMER bestätigt, dass er über ausreichendes Know-how zur Anwendung des LIZENZMATERIALS verfügt. Der LIZENZNEHMER trägt dafür Sorge, dass ausschließlich Personen mit entsprechender Fachkenntnis mit dem PROGRAMM arbeiten. Ihm ist bekannt, dass die unsachgemäße Anwendung (je nach lizenziertem Umfang des LIZENZMATERIALS) erhebliche nachteilige Folgen nach sich ziehen kann. Ebenso ist dem LIZENZNEHMER bekannt, dass der Zugriff durch Unbefugte (insbesondere in den Bereichen, in denen Bestellungen getätigt oder Schließberechtigungen festgelegt oder geändert werden können) den Missbrauch des LIZENZMATERIALS bis hin zum unbefugten Zutritt oder Zugriff oder Verweigerung berechtigter Zutritte oder Zugriffe oder sonstige Probleme eröffnen können. Der LIZENZNEHMER hat daher die Zugangsdaten besonders sorgfältig und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt zu verwahren. Der LIZENZGEBER trägt dafür Sorge, dass auch sonst keine wie immer gearteten Missbräuche des LIZENZMATERIALS stattfinden können. Der LIZENZNEHMER hat den LIZENZGEBER hinsichtlich sämtlicher nachteiligen Folgen aus unrichtiger oder unbefugter Inanspruchnahme bzw. Verwendung des LIZENZMATERIALS verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Der LIZENZGEBER bzw. die Unternehmen, an die Bestellungen, Anfragen etc. gerichtet oder weitergeleitet werden, sind nicht verpflichtet, die Berechtigung des Bestellers, Lieferadresse und sonstige Angaben welcher Art auch immer zu prüfen.

2. Jede Verwendung des LIZENZMATERIALS zu Auswertungen, denen gesetzliche Bestimmungen (etwa Datenschutzgesetze) entgegenstehen, ist unzulässig. Generell dürfen allenfalls ermittelte Daten nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Verwendung finden.

3. Bei Bestellungen bleiben der LIZENZNEHMER bzw. der in der Bestellung angeführte Rechtsträger dem LIZENZGEBER bzw. dem Unternehmen, an das die Bestellung weitergegeben oder weitergeleitet wird, ab dem Zeitpunkt des Einlangens seiner Erklärung bei EVVA an diese für die Dauer von 21 Kalendertagen oder eine von ihm genannte längere Leistungsfrist oder bis zu einem späteren Liefer- oder Leistungstermin gebunden.

Die Annahme des Angebotes auf Vertragsabschluss erfolgt von Seiten des LIZENZGEBERs (bzw. dem jeweiligen Unternehmen) durch tatsächliche Annahme. Auf die Bestellung finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EVVA – und soweit nicht Abweichendes vereinbart ist – Katalogpreise des LIZENZGEBERs Anwendung. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass der LIZENZGEBER ausschließlich zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefert, und dass derartige Vertragsregelungen, Schablonen, Einkaufsbedingungen etc. des LIZENZNEHMERs (oder Vertragspartners) keine Anwendung finden.

4. Der LIZENZNEHMER ist zur täglichen Datensicherung auf einem zur sicheren Speicherung und zur Rückübertragung geeigneten Medium und, sofern technisch möglich, zur gesonderten Aufbewahrung verpflichtet.

IV. Gewährleistungsumfang, Haftung

1. Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass das unveränderte und ausschließlich für vereinbarungsgemäße Zwecke verwendete LIZENZMATERIAL im Zeitpunkt der Übergabe die beschriebenen Funktionen gemäß Datenblatt für das lizenzierte PRODUKT im Wesentlichen erfüllen kann. Bei nicht vereinbarungsgemäßer oder unüblicher Verwendung ist jede Gewährleistung und Haftung des LIZENZGEBERs jedenfalls ausgeschlossen. Wurden Änderungen am LIZENZMATERIAL vorgenommen, erlischt jeder Gewährleistungs-/Haftungsanspruch. Weiters erlischt jeder Gewährleistungs-/Haftungsanspruch auch dann, wenn die Durchführung von Änderungen durch den LIZENZNEHMER nicht erfolgt ist, obwohl sie geboten war. Das ist dann der Fall, wenn UPDATES vorhanden sind, aber aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur mangelhaft installiert wurden. Jeder Gewährleistungs-/Haftungsanspruch entfällt auch für solche Schäden, die durch tägliche Datensicherung hätten vermieden werden können. Für Fehlfunktionen, die auf Inkompatibilität mit Anwendungen Dritter außerhalb der Spezifikation des LIZENZMATERIALS basieren, bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe. Unter Übergabe ist das Datum der Übergabe des Datenträgers oder die sonstige Zurverfügungstellung des PROGRAMMES an den LIZENZNEHMER zu verstehen. Eine Gewährleistung über diesen Zeitraum hinaus findet nicht statt, treten allfällige Mängel auch erst später hervor. Bei der Bereitstellung von UPDATES umfasst die Gewährleistung für diese nachträglichen Komponenten niemals die Gewährleistung für das ursprüngliche LIZENZMATERIAL. Auch für UPDATES gelten die Regelungen über Gewährleistung und Haftung sinngemäß.

3. Der LIZENZNEHMER trifft, wenn er Unternehmer ist, eine Rügeobliegenheit. Er hat allfällige Mängel innerhalb von acht Werktagen ab Auftreten bei sonstigem Rechtsverlust dem LIZENZGEBER schriftlich bekannt zu geben. Ist der LIZENZNEHMER Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

4. Bei Fehlerhaftigkeit des Datenträgers besteht ausschließlich Anspruch auf Ersatz desselben. Sonstige Rechtsfolgen, welcher Art auch immer, insbesondere auch Verzugsfolgen hinsichtlich des PROGRAMMES bzw. des LIZENZMATERIALS treten nicht ein.

5. Der Gewährleistungsanspruch ist vorrangig auf Mängelbehebung, insbesondere durch Austausch des fehlerhaften Datenträgers oder durch

Überarbeitung des PROGRAMMES beschränkt, wobei dem LIZENZGEBER innerhalb angemessener Frist jedenfalls Gelegenheit zu mindestens zwei Verbesserungsversuchen zu geben ist. Ist die Mängelbehebung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, ist der LIZENZNEHMER berechtigt, Preisminderung zu fordern oder bei wesentlichen Mängeln unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Lizenzvertrag zurückzutreten. Ein allfälliges Regressrecht des LIZENZNEHMERS als Wiederverkäufer gemäß § 933b ABGB, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, wird ausgeschlossen. Für das Vorliegen eines Mangels ist der LIZENZNEHMER beweispflichtig. Ein Gewährleistungsrückgriff findet nicht statt. Eine kumulative Inanspruchnahme mehrerer Grundlagen ist ausgeschlossen. Für allfällige Schäden aus oder in Zusammenhang mit einem Rücktritt des LIZENZNEHMERS haftet der LIZENZGEBER nicht.

6. Eine über obige Punkte hinausgehende Gewährleistung welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Die Regelungen über die Gewährleistung gelten auch für Rückgriffsansprüche, Schadenersatzansprüche oder Ansprüche aufgrund welcher Rechtsgrundlage auch immer, mit denen Forderungen, für die die Gewährleistung üblicherweise herangezogen wird, so insbesondere Mangelschäden, geltend gemacht werden.

7. Schadenersatzansprüche und Haftungen welcher Art auch immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Gewinnentgangs, Mangelfolgeschadens, Wiederherstellungskosten, Beschaffung von Ersatzprodukten etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte es – aus welchen Gründen immer – dennoch zu einer Haftung des LIZENZGEBERS kommen, ist diese jedenfalls mit dem Doppelten der Lizenzgebühren, die vom LIZENZNEHMER für das LIZENZMATERIAL tatsächlich entrichtet wurden, beschränkt. Sofern keine Lizenzgebühren anfallen, ist die Haftung mit einer betragsmäßigen Deckelung in Höhe von € 2.000,00 beschränkt. Laufende Lizenzzahlungen oder Wartungsgebühren sind hierbei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im letzten Jahr entrichtet wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die später als zwölf Monate nach Übergabe auftreten, wird jedenfalls abbedungen. Der LIZENZNEHMER hat allfällige Schäden innerhalb von acht Werktagen ab Auftreten bei sonstigem Rechtsverlust dem LIZENZGEBER schriftlich bekannt zu geben. Sollten die Beschränkungen der Gewährleistung und Haftung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, werden die Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen des LIZENZGEBERS jedenfalls umfangmäßig und betraglich auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß abgesenkt.

8. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sinngemäß auch für das Verhältnis des LIZENZNEHMERS zu einem allfälligen Vertragspartner, von dem er die Lizenz erworben hat (WIEDERVERKÄUFER). Eine kumulierte Inanspruchnahme von LIZENZGEBER und WIEDERVERKÄUFER ist ausgeschlossen.

9. Vorliegende Lizenzbedingungen gelten unabhängig von allfälligen sonstigen Vereinbarungen, insbesondere über den Einsatz von Schließanlagen des LIZENZGEBERS oder mit diesem verbundener Unternehmen. Insbesondere berechtigt ein allfälliger Mangel im Bereich des LIZENZGEGENSTANDES nicht zum Rücktritt vom Vertrag über allfällige Schließanlagen etc. oder zur Ableitung sonstiger Rechtsfolgen hinsichtlich derselben. Vorliegendes LIZENZMATERIAL ist vollkommen eigenständig.

10. Wird der LIZENZGEBER von Dritten für Folgen der Anwendung des LIZENZMATERIALS durch den LIZENZNEHMER oder Dritte mit dessen Zustimmung, dessen Billigung oder da dieser die Anwendung nicht verhindert hat, in Anspruch genommen, hat ihn der LIZENZNEHMER in vollem Umfang verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.

11. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass keine Haftung des LIZENZGEBERS für die fehlerhafte Vergabe von Schließberechtigungen oder deren Folgen besteht. Der Kunde hat für die Überprüfung der Richtigkeit und die Einhaltung eigener Sicherheitsstandards selbst Sorge zu tragen.

12. Festgehalten wird, dass bei bestimmten Produkten (je nach technischer Ausgestaltung) die Sperre eines Identmediums erst wirksam wird, wenn diese Information (je nach technischer Ausgestaltung kann dies nicht zentral gesteuert werden) zur Schließanlage übertragen wird. Ein allfälliges Antwortverhalten des Systems ist von verschiedensten Faktoren abhängig. Für das Antwortverhalten kann daher auch keine Gewährleistung oder Haftung übernommen werden.

V. Information, Updates, Erweiterung der Lizenz, Umgebung

1. Ein Anspruch des LIZENZNEHMERS auf die Zurverfügungstellung von UPDATES oder sonstigen Programmänderungen besteht aufgrund der getroffenen Vereinbarung grundsätzlich nicht, außer bei gesonderter ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzlich vorgesehene Aktualisierungspflicht in Bezug auf Waren mit digitalen Elementen oder digitalen Leistungen im Sinne des § 7 VGG wird ausdrücklich abbedungen.

2. Auch die Erweiterung der Lizenz bedarf stets einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem oder der schriftlichen Zustimmung des LIZENZGEBER(s).

3. Der LIZENZGEBER behält sich jederzeitige Änderungen, auch Funktionseinschränkungen, des PRODUKTS usw. vor. Der LIZENZGEBER kann darauf bestehen, dass der LIZENZNEHMER eine andere Programmversion und/oder UPDATES installiert.

4. Der LIZENZGEBER leistet keine wie immer geartete Gewähr für die Kompatibilität des PROGRAMMES im Rahmen der Software- und Hardware-Umgebung des LIZENZNEHMERS. Unverbindliche Angaben über typische Software- und Hardware-Umgebungen werden in den jeweils aktuellen Produktkatalogen bzw. Datenblättern zur Verfügung gestellt. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Erwerb von UPDATES (insbesondere auch im Rahmen neuer Hardware- Umgebung) notwendig werden kann und dass Auf- und Abwärtskompatibilität im Rahmen welcher Hardware- und Software-Umgebung auch immer nicht zugesagt werden können.

5. Ein allfälliger Support und Einschulungen bzw. Wartungen sind wie UPDATES grundsätzlich nicht Gegenstand des Lizenzvertrages, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

6. Die Einspielung der Software, von UPDATES etc. erfolgt stets auf eigene Gefahr und Kosten des LIZENZNEHMERS.

VI. Eigentumsrechte

1. Das PRODUKT ist und bleibt wie das LIZENZMATERIAL ausschließliches Eigentum des LIZENZGEBERS. Ebenso werden die sonstigen Rechte des LIZENZGEBERS – wie insbesondere Urheberrechte oder weitere immaterielle Schutzrechte – durch den Lizenzvertrag bzw. die Bedingungen nicht berührt.

2. Der LIZENZNEHMER wird nicht Eigentümer des PRODUKTES bzw. des LIZENZMATERIALS und erwirbt auch sonst keine wie immer gearteten Rechte – soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumt – an diesen.

VII. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der LIZENZNEHMER hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die vereinbarungsgemäße Nutzung des LIZENZMATERIALS sicherzustellen, das Hintanhalten von unbefugten Zugriffen, Vervielfältigung, wie überhaupt jeden Missbrauch und Verstoß gegen die Lizenzbedingungen zu verhindern. Der LIZENZNEHMER ist weiters verpflichtet, über die mit dem Unternehmen, den Geschäftsbeziehungen oder sonstigen geschäftlichen Belangen des LIZENZGEBERS in Zusammenhang stehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Der LIZENZNEHMER erklärt außerdem ausdrücklich und unwiderruflich, dass er – insbesondere zum eigenen oder fremden geschäftlichen Vorteil – keine wie immer gearteten Handlungen setzen wird, die auf den ihm zugänglich gemachten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen aufbauen oder die er sich solcherart zu Nutze macht. Er wird außerdem die Rechte des LIZENZGEBERS am PRODUKT nicht bestreiten oder gegen diese gerichtlich oder außergerichtlich ankämpfen.

2. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich ausdrücklich, absolutes Stillschweigen über die näheren Modalitäten des Lizenzvertrages, so auch über die Höhe der Lizenzgebühren zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mitteilungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gegenüber Behörden, so insbesondere Finanzbehörden, zu erteilen sind. Soweit gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich bzw. aufgrund anderer Regelungen erforderlich, kann auch anderen Organen des LIZENZNEHMERS, so insbesondere Aufsichtsorganen, Angabe im unabdingbar erforderlichen Ausmaß gemacht werden. Jede Mitteilung an potenzielle Kunden oder Konkurrenten des LIZENZGEBERS ist jedenfalls ausgeschlossen.

3. Soweit dem LIZENZNEHMER bekannt wird, dass in Rechte, insbesondere Eigentums- oder Urheberrechte, des LIZENZGEBERS eingegriffen wird, hat er unverzüglich alle maßgeblichen Schritte zur Abwehr zu ergreifen und den LIZENZGEBER über den Eingriff unverzüglich zu unterrichten. Er wird dem LIZENZGEBER alle ihm über den Eingriff zur Verfügung stehenden Informationen und Beweismittel überlassen.

4. Sollte der LIZENZGEBER den Verdacht haben, dass gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen wird, ist er berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person in Anwesenheit eines Vertreters des LIZENZNEHMERS überprüfen zu lassen. Stellt sich der Verdacht als berechtigt heraus, trägt der LIZENZNEHMER die Kosten dieser Überprüfung.

5. Der LIZENZGEBER ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beach-

tung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Informationen zu den Datenschutzrechten sind in der EVVA-Datenschutzerklärung unter www.evva.com jederzeit abrufbar.

6. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch EVVA als Auftragsverarbeiter findet nur im Einzelfall im Zuge der Behebung technischer Störungen, allenfalls im Zusammenhang mit UPDATES, statt und nur insoweit, als die Störungsbehebung Arbeiten an einer Installation erforderlich macht, die personenbezogene Daten enthält.

7. Eine vom PRODUKT angebotene SCHNITTSTELLE kann abweichend vom Punkt II.10. eine Verwendung des PROGRAMMS mit Fremdprodukten ermöglichen. Im Rahmen der spezifizierten SCHNITTSTELLE ist daher abweichend von dieser Lizenzvereinbarung eine Verwendung des PROGRAMMS mit Fremdprodukten zulässig. In diesem Fall hat der LIZENZNEHMER die Pflicht, gemeinsam mit dem Anbieter eines angebotenen Fremdprodukts alle Vorkehrungen zu treffen, um die die Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit zu erfüllen. Ausdrücklich klargestellt wird, dass allfällige Drittanbieter nur mit dem LIZENZNEHMER in einem Vertragsverhältnis stehen und insbesondere keine Sub-Auftragnehmer von EVVA darstellen.

VIII. Vertragsdauer

1. Die Einräumung der Lizenz erfolgt auf unbestimmte Dauer, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, die Lizenz aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der LIZENZNEHMER nicht innerhalb angemessener Frist nach Bekanntgabe eines relevanten Verstoßes gegen diese Vereinbarung oder sonstige wichtige Interessen des LIZENZGEBERS den Missstand, welcher als wichtiger Grund zu qualifizieren ist, beseitigt.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- die unbefugte Weitergabe des PROGRAMMS an Dritte;
- die Ermöglichung oder Duldung der Nutzung desselben durch Dritte;
- die Herstellung von Kopien des PROGRAMMS, soweit es sich nicht um Sicherungskopien im Rahmen dieser Vereinbarung handelt;
- das vertragswidrige Herstellen von Kopien der Dokumentation;
- die Manipulation, das Disassemblieren, die Rekonstruktion etc. des PRODUKTES oder Teilen desselben, so etwa der Programmlogik etc. entgegen Punkt II.8.;
- die Übertragung der Lizenz ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des LIZENZGEBERS (Punkt II.9.);
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen diesem ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des LIZENZNEHMERS oder Abweisung entsprechender Anträge mangels Kostendeckung bzw. Zahlungsunfähigkeit oder wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LIZENZNEHMERS, wodurch die Einleitung eines derartigen Verfahrens droht;
- bei Abschluss eines Wartungsvertrages oder ähnlicher Vertragsverhältnisse auch ein Verstoß gegen diesen Vertrag oder diese Verträge;
- ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung etc.;
- ungerechtfertigte Verweigerung der Überprüfung oder ungerechtfertigte nicht vollständige Offenlegung der angeforderten Angaben bzw. ungerechtfertigte Verweigerung des Zutritts zu relevanten Räumlichkeiten oder Datenverarbeitungssystemen;

- Verstoß gegen sonstige Verpflichtungen gemäß Punkt VI.;
- Verwendung des PROGRAMMS in nicht kompatibler Hard- oder Software-Umgebung;
- Verwendung oder Zugangsmöglichkeit der Software an nicht geeignete oder nicht hinreichend geschulte bzw. nicht zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter;
- Verwendung des PROGRAMMS mit Fremdprodukten, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

3. Im Falle der berechtigten Auflösung dieser Vereinbarung ist das LIZENZMATERIAL vom LIZENZNEHMER unverzüglich zurückzustellen. Allfällige Kopien sind dauerhaft zu vernichten. Dem LIZENZGEBER ist umgehend die vollständige Zurückstellung bzw. Vernichtung zu bestätigen. Auf allfällige Ansprüche des LIZENZGEBERS, welcher Rechtsnatur auch immer, hat die Auflösung keinen Einfluss. Ansprüche gegen den LIZENZGEBER bestehen bei Auflösung nicht. Gleichfalls bestehen keine Ansprüche gegen den LIZENZGEBER bei unberechtigter Auflösung, sofern er für sich den guten Glauben des Vorliegens eines Auflösungsgrundes in Anspruch nehmen kann. Es steht dem LIZENZGEBER frei, von seinem Auflösungsrecht ohne Einfluss auf seine Rechtsposition nicht Gebrauch zu machen.

4. Die Regelungen des Punktes VI. gelten ebenso wie die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen über die Vertragsverletzung (Punkt X.) über die Dauer der Lizenz hinaus.

5. Bei Beendigung der Lizenz aus welchem Grund auch immer gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes VIII.3.

IX. Lizenzgebühr

1. Die Höhe der Lizenzgebühren wurde – gegebenenfalls mit einem Wiederverkäufer – gesondert vereinbart und ist an den unmittelbaren Vertragspartner zu entrichten. Wiederkehrende (laufende) Lizenzgebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste des LIZENZGEBERS. Der LIZENZGEBER ist in der Gestaltung derselben nach unternehmerischem Ermessen frei. Die Lizenzgebühren werden unabhängig von der Erlassung einer Preisliste mindestens mit dem VPI 2020 (Basis: Monat des Erwerbs der Lizenz) wertgesichert. Schwankungen des Indizes um +/- 3 % bleiben unberücksichtigt.

X. Vertragsverletzung

1. Sollte in der Sphäre des LIZENZNEHMERs gegen Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag (samt EVVA-Lizenzbedingungen) verstoßen werden oder überschreitet dieser die eingeräumte Lizenz, verpflichtet sich der LIZENZNEHMER ausdrücklich und unwiderruflich, an den LIZENZGEBER eine von einem Verschulden und vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) je Verstoß zu bezahlen.

2. Das Recht auf Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens durch den LIZENZGEBER oder Dritte sowie sonstige Rechte desselben, insbesondere auch auf Auflösung dieses Lizenzvertrages, bleiben hiervon unberührt.

XI. Exportkontrolle

1. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, dem LIZENZGEBER auf Anfrage alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften erforderlich sind. Der LIZENZNEHMER darf das LIZENZMATERIAL weder nutzen oder sonst wie exportieren oder re-exportieren, außer es ist von den Gesetzen der USA und den Gesetzen des Landes, in dem das LIZENZMATERIAL erworben wurde, erlaubt. Insbesondere darf das LIZENZMATERIAL nicht (a) in Embargo-Länder der USA oder (b) an Personen, die auf der Specially Designated Nationals-Liste des U.S. Treasury Departments oder auf der Denied Persons-Liste oder der Denied Entity-Liste des U.S. Department of Commerce stehen, exportiert oder re-exportiert werden. Mit der Nutzung des LIZENZMATERIALS sichert der LIZENZNEHMER zu und gewährleistet, dass er sich nicht in einem dieser Länder befindet und nicht auf einer dieser Listen steht. Der LIZENZNEHMER erklärt sich auch damit einverstanden, dass er diese Produkte nicht für Zwecke nutzt, die nach dem Recht der USA verboten sind, insbesondere nicht, um Nuklearwaffen, Raketen, Chemie- oder Biowaffen zu entwickeln, zu entwerfen, herzustellen oder zu produzieren.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gilt materielles österreichisches Recht. Ausgenommen hiervon sind allfällige Kollisions- oder Verweisungsnormen, insbesondere auch das UN-Kaufrecht.

2. Subsidiär gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIZENZGEBERS, abrufbar unter <http://www.evva.com/terms>.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt für ein Abgehen von dieser Formvereinbarung.

4. Die Vertragsparteien verzichten darauf, die vorliegende Vereinbarung, aus welchen Gründen auch immer, so etwa wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte, anzufechten oder die Anpassung zu begehren.

5. Die mit der Errichtung und Durchführung der Vereinbarung verbundenen Kosten werden von beiden Vertragsparteien aus eigenem getragen. Allfällige Gebühren gehen zu Lasten des LIZENZNEHMERs.

6. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsschablonen des LIZENZNEHMERs ist – soweit im Vertrag nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird – ausgeschlossen. Diese gelten auch nicht ergänzend.

7. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

8. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen, ebenso wie ihrem Zustandekommen oder ihrer Wirksamkeit, insbesondere auch der Wirksamkeit und dem Zustandekommen dieser Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die

ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des LIZENZGEBERS.

9. Zustellungen gelten längstens 7 Tage nach Absenden als zugegangen, sofern sie an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet wurden. Bei E-Mail-Zustellung trifft den Beweis des Zugangs den Absender. Die rechtzeitige Postaufgabe oder Telefax-Absendung ebenso wie E-Mail-Übermittlung wahrt allfällige Fristen.

10. Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des LIZENZGEBERS.

11. Sollte der Kunde Verbraucher sein, bleiben allfällige für Verbraucher zwingend geltende günstigere Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG), kund gemacht mit Gewährleistungsrichtlinien- Umsetzungsgesetz, BGBl I 175/2021, durch diese EVVA-ALB unberührt. Die diesbezügliche Bestimmung in den EVVA-ALB ist diesfalls in dem unabdingbar notwendigen Bereich verdrängt, bleibt aber im Übrigen bestehen.

12. Im Zweifel verstehen sich alle angeführten Beträge in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.

XIII. Verwendung von Open Source Bibliotheken – Quellcodehinterlegung

1. Sollte das PROGRAMM Bibliotheken und Routinen („Plug-in’s“) aus Open Source Quellen einsetzen oder ansprechen werden die jeweiligen Originallizenzen einschließlich der Angaben zur Urheberschaft zugehörig zur PROGRAMM Version mit dem PROGRAMM ausgeliefert und ausgewiesen.

2. Sollte die jeweilige Open Source Lizenz es verlangen (bspw. LGPLv2.1) wird von EVVA geänderter Quellcode auf Anfrage jedermann zugänglich gemacht.

3. Festgehalten wird ausdrücklich, dass sämtliche Bestimmungen dieser EVVA Lizenzbedingungen, die von den Bestimmungen einbezogener Open Source Lizenzen abweichen, nur gegenüber EVVA als LIZENZGEBER gelten und keinesfalls die jeweiligen Lizenzgeber der ursprünglichen Open Source Programme binden.